

Unternehmertum im Fokus

FGF-Forschungsnetzwerk Entrepreneurship, Innovation und Mittelstand e.V. und IfM Bonn

Ausgabe 7/24

Umlagefinanzierte Mutterschaftsleistungen für selbstständig erwerbstätige Frauen?

Rosemarie Kay

Zusammenfassung

Selbstständig erwerbstätige Frauen können sich freiwillig über die Krankenversicherung gegen einen Verdienstaustausfall während der Mutterschutzfrist absichern. Da viele Frauen diese Möglichkeit nicht nutzen, wird derzeit eine umlagefinanzierte Lösung diskutiert. Berechnungen zeigen, dass diese – bei Einbeziehung aller Selbstständigen – mit geringen Monatsbeiträgen einhergehen würde, was ihre Akzeptanz unter den selbstständig Erwerbstätigen erhöhen sollte.

Rund 27.000 selbstständig erwerbstätige Frauen in Deutschland bekommen jährlich ein Kind (vgl. Kay 2024, S. 3). Anders als abhängig beschäftigte Frauen haben sie nicht per se einen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen, weil das Mutterschutzgesetz (MuSchG) für sie nicht gilt. Allerdings schreibt die EU-Richtlinie 2010/41/EU den Mitgliedstaaten vor, selbstständig erwerbstätigen Frauen Mutterschaftsleistungen zugänglich zu machen, die eine Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit wegen Schwanger- oder Mutterschaft während mindestens 14 Wochen ermöglicht. Deutschland hat sich für eine freiwillige Lösung im Rahmen der Krankenversicherung entschieden. Eine aktuelle Befragung des Instituts für Demoskopie (IfD) Allensbach (2024, S. 15) zeigt, dass viele selbstständig erwerbstätige Frauen damit nicht zufrieden sind und das Angebot nicht nutzen. Vor diesem Hintergrund werden derzeit Alternativen diskutiert, unter anderem – in Anlehnung an das Umlageverfahren für abhängig beschäftigte Frauen – umlagefinanzierte Mutterschaftsleistungen. Dies ist Anlass, sich die aktuelle Situation und die mögliche Ausgestaltung einer umlagefinanzierten Lösung vor Augen zu führen.

Derzeitige Absicherung

Hauptberuflich selbstständig erwerbstätige, freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Frauen, die sich für das Optionskrankengeld (§ 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB V) oder einen Krankentagegeldtarif (§ 53 Abs. 6 S. 1 SGB V) entschieden haben, haben einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld für die gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Entbindung in Höhe des Krankentagegeldes (70 % der Nettoeinkünfte). Privat krankenversicherte (PKV) Selbstständige, die eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, haben einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustauschs, der während der gesetzlichen Schutzfristen sowie am Entbindungstag entsteht, durch das vereinbarte Krankentagegeld. Die Höhe des Krankentagegeldes hängt somit von der mit der PKV vereinbarten Höhe und der Höhe des Verdienstaustauschs ab. Über die Familienversicherung versicherte geringverdienende selbstständig erwerbstätige Frauen haben keinen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen.

Die Angaben dazu, wie viele selbstständig erwerbstätige Frauen im gebärfähigen Alter wie krankenversichert sind, gehen auseinander. Auswertungen des sozio-oekonomischen Panels (SOEP) des Jahres 2020 zufolge sind rund 270.800 in der GKV und rund 61.300 in der PKV krankenversichert (vgl. Kay 2024, S. 6). Den Angaben des GKV-Spitzenverbands zufolge sind dort 179.700 selbstständig erwerbstätige Frauen im gebärfähigen Alter versichert, Schätzungen auf Basis von Angaben des Verbands der PKV zufolge sind es dort mindestens 65.000 (vgl. Kay 2024, S. 7).

Einen Anspruch auf Kranken(tage)geld haben rund 55.700 Frauen in der GKV und rund 65.000 in der PKV. Demzufolge hätte knapp die Hälfte der selbstständig erwerbstätigen Frauen im gebärfähigen Alter einen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen (vgl. Kay 2024, S. 7f.).

Die U2-Umlage

Abhängig beschäftigte, in der GKV versicherte Frauen erhalten nach § 19 MuSchG während der Schutzfrist Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 € pro Tag, in der PKV versicherte insgesamt höchstens 210 €. Zudem erhalten sie nach § 20 MuSchG einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von ihrem Arbeitgeber, und zwar in Höhe des Nettoentgelts abzüglich des Mutterschaftsgeldes. Sollte während der Schwangerschaft ein Beschäftigungsverbot bestehen, besteht nach § 18 MuSchG ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Diese finanziellen Belastungen werden den Arbeitgebern von gebärenden Frauen aus der sogenannten U2-Umlage von der für die gebärende Frau zuständigen Krankenkasse in voller Höhe erstattet.

Am U2-Umlageverfahren müssen alle Arbeitgeber teilnehmen. Die monatlich zu zahlende Umlage ergibt sich aus dem Umlagesatz und der Bruttogehaltssumme aller Beschäftigten eines Unternehmens. Der Umlagesatz wird von den Krankenkassen, die die U2-Umlage administrieren, festgelegt und reicht von 0,15 % bis 0,99 %.

Ausgestaltung einer Mutterschaftsumlage für selbstständig Erwerbstätige

Leistungsumfang: Da für schwangere selbstständig erwerbstätige Frauen die Beschäftigungsverbote des MuSchG nicht gelten und diese damit finanziell nicht abgesichert werden müssen, wird unterstellt, dass lediglich der Verdienstausschlag während der Mutterschutzfrist ausgeglichen werden soll. Unterschieden werden zwei Varianten: Ersatz des Netto- und Ersatz des Bruttoverdienstes. Die erste Variante orientiert sich an der Regelung für abhängig beschäftigte Frauen. Zu bedenken ist jedoch, dass diese – anders als selbstständig erwerbstätige Frauen – während der Mutterschutzfrist keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Eventuell wird bei den selbstständig erwerbstätigen Frauen auch Einkommensteuer fällig, die jedoch stark variiert. Deswegen wird als zweite Variante der Ersatz des Bruttoverdienstes unterstellt.

Gesamtausgaben: Geschätzt 27.000 selbstständig erwerbstätige Frauen gebären jährlich ein Kind (vgl. Kay 2024, S. 3). Diese Frauen verdienen im Durchschnitt rund 2.600 € monatlich vor der Geburt des Kindes (vgl. Kay 2024, S. 10). Daraus ergibt sich über die 14-wöchige Mutterschutzfrist ein Bruttoerwerbseinkommen von rund 229 Mio. €. Für die Berechnung des Nettoerwerbseinkommens wird pauschal ein Abgabensatz von 35 % unterstellt, sodass das durchschnittliche Nettoerwerbseinkommen bei 1.690 € liegt und das gesamte zu ersetzende Nettoerwerbseinkommen bei 149 Mio. €.

Umlage: Analog zu den Arbeitgebern wäre die Umlage von allen selbstständig Erwerbstätigen zu zahlen. Die Umlage könnte auf zwei Weisen berechnet werden. Erstens: Jede/r Selbstständige zahlt den gleichen Betrag. Ausgehend von 3,6 Mio. Selbstständigen betrüge die monatliche Umlage dann 5,30 € (Variante 2) oder 3,45 € (Variante 1). Zweitens: Die Umlage wird analog zur U2-Umlage in Relation zum jeweiligen Bruttoerwerbseinkommen gesetzt. Das Gesamterwerbseinkommen der Selbstständigen lag laut SOEP 2020 bei 15,2 Mrd. €. Daraus ergibt sich ein Umlagesatz von 0,13 % (Variante 2) oder 0,08 % (Variante 1).

Zusätzlich zu berücksichtigen wären die mit der Administration der Umlage verbundenen Kosten. Da jedoch nicht alle selbstständig erwerbstätigen Frauen ihre Tätigkeit während der gesamten Mutterschutzfrist einstellen (vgl. IfD Allensbach 2024, S. 9), dürfte der zu ersetzende Verdienstausschlag geringer sein als ausgewiesen. Die ermittelte Umlage sollte demnach ausreichen, um damit auch die Verwaltungskosten abzudecken.

Solidarische versus individuelle Lösung

Selbstständig erwerbstätige Frauen bekommen in etwa genauso häufig Kinder wie abhängig beschäftigte (vgl. Kay 2024, S. 14). Die Frage des Mutterschutzes ist in-

sofern für beide Gruppen von gleicher Relevanz. Gerade die große Mehrheit der selbstständig erwerbstätigen Frauen, deren Unternehmen ohne sie nicht für eine gewisse Zeit weiterlaufen kann, wäre auf Unterstützung angewiesen, weil sie zusätzlich noch die laufenden Kosten des Betriebs kompensieren muss.

Nur wer trägt die Kosten? Die Gesamtheit der selbstständig Erwerbstätigen, die dafür eher geringe Monatsbeträge entrichten müsste? In der Befragung vom IfD Allensbach (2024, S. 39) spricht sich gerade einmal die Hälfte der selbstständig erwerbstätigen Frauen und nur ein gutes Drittel der Männer dafür aus. Wer einen umlagefinanzierten Mutterschutz befürwortet, ist aber überwiegend bereit, dafür höhere Monatsbeträge zu zahlen (Median: 53 € (Frauen) und 76 € (Männer)) (vgl. IfD Allensbach 2024, S. 40). Angesichts der deutlich geringeren zu erwartenden Beträge dürfte sich gerade das Viertel der Unentschiedenen noch für einen umlagefinanzierten Mutterschutz gewinnen lassen.

Die an den Erwerbseinkommen festgemachte Umlage stellt eine solidarische Lösung dar, die zugleich niemanden überfordert und den Wettbewerb zwischen selbstständig erwerbstätigen Frauen und Männern nicht verzerrt. Letzteres ist ihr großer Vorzug gegenüber individuellen Versicherungslösungen, selbst wenn diese mit einem verbesserten Leistungsumfang für selbstständig erwerbstätige Frauen in der GKV (eventuell finanziert über einen erhöhten Bundeszuschuss an die GKV) oder einer Ausweitung der Betriebsunterbrechungsversicherung auf den Mutterschutz einhergehen.

Dr. Rosemarie Kay ist stellvertretende Geschäftsführerin am IfM Bonn.

Weiterführende Studien:

Kay, R. (2024): Mutterschaftsleistungen für Selbstständige, IfM Bonn, Daten und Fakten Nr. 35, Bonn.

Institut für Demoskopie (IfD) Allensbach (2024): Mutterschutz für Selbstständige. Repräsentative Befragung selbstständig tätiger Frauen und Männer im Auftrag des BMFSFJ. Untersuchungsbericht.

Impressum

Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind ausschließlich die jeweiligen Autoren verantwortlich.

Hrsg.: **Prof. Dr. Friederike Welter** (IfM Bonn, Universität Siegen)
Prof. Dr. Matthias Baum (FGF e.V., Universität Bayreuth)

V.i.S.d.P.: **Dr. Jutta Gröschl** (IfM Bonn),
Ulrich Knaup (FGF e.V.)

Websites: www.ifm-bonn.org

www.fgf-ev.de